

NewsLetter

2008-12 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Forderungssicherungsgesetz (Teil 2)

(Fortsetzung von NewsLetter 2008-11.)

GSB (künftig: BauFordSiG)

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 wird eine erhebliche Ausweitung des Baugeldbegriffs enthalten: Baugeld werden künftig (nicht nur grundbuchlich gesicherte Gelder, sondern) auch alle anderen Gelder (einschließlich Fördergelder, Eigenmittel) sein, die ein BU in der Kette nach dem BH erhält.

Auch und insbesondere Abschlagszahlungen, die der GU/GÜ für die jeweilige Baustelle erhält, werden Baugeld sein. Dieses Baugeld muss primär zur Bezahlung der auf der Baustelle tätigen NU, Architekten, Materiallieferanten etc. verwendet werden.

Damit wird der GU/GÜ künftig für jedes BV ein pfändungssicheres Anderkonto führen müssen, um die persönlichen Haftungsrisiken seiner Verantwortungsträger (Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, Projektleiter etc.) auszuschließen. Der GU/GÜ wird damit zum Treuhänder seiner NU!

Denn fällt der GU/GÜ in Insolvenz und wird der Werklohnanspruch des NU nicht befriedigt, weil der GU/GÜ das Baugeld für baustellenfremde Zwecke verbraucht hat, so haftet der Verantwortungsträger des GU/GÜ (Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, Projektleiter etc.) persönlich

mit seinem Privatvermögen (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1 BauFordSiG: sog. Durchgriffshaftung).

Obendrein wird eine Umkehr der Beweislast gelten: Bei der Frage, ob es sich um Baugeld handelte oder ob es zweckwidrig verwendet wurde, wird die Darlegungs- und Beweislast beim Baugeldempfänger liegen (§ 1 Abs. 4 n. F.)!

Ein Baubuch (§ 2 a. F.) muss künftig nicht mehr geführt werden.

AbschlagszahlungenVO

Erwirbt ein Verbraucher ein Bauträgerobjekt und leistet er an den BT Abschlagszahlungen nach § 632a BGB, so wird er gegen den BT Anspruch auf eine 5 %ige Vertragserfüllungssicherheit haben (§ 1 Satz 3).

ZPO

Die diskutierten Änderungen zur Zivilprozessordnung, auf welche die Baubranche große Hoffnungen setzte, werden hingegen *nicht* Gesetz werden.

Insbesondere die Realisierung eines (Zahlungs-) Anspruchs wird also auch künftig nicht schneller gehen. Denn der Vorschlag, als weiteren sog. Titel zur Zwangsvollstreckung neben insbesondere Urteil und Vollstreckungsbescheid die „vorläufige Zahlungsanordnung“ zu etablieren, konnte sich nicht durchsetzen. Danach sollte der Kläger bei voraussichtlich längerer Verfahrensdauer bereits aufgrund *vorläufiger* Ein-

schätzung der Erfolgsaussichten seiner Klage einen vorläufig vollstreckbaren Titel in die Hand bekommen.

Dr. Christian Schwertfeger

Zivilprozessrecht

Phobie

Zum Abschluss des Jahres wie immer etwas leichtere Kost:

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urt. v. 23. April 2008, Az. 1 K 2525/07) hatte über einen Fall zu entscheiden, in welchem eine Empfängerin von Kindergeld eine bereits seit längerem bestehende Phobie gegen amtliche Schreiben hatte. Amtliche Schreiben würden bei der Leistungsempfängerin panische Angstzustände auslösen, so dass entsprechende Post entweder monatelang ungeöffnet liegen bleibe oder sogleich vernichtet werde.

Die Leistungsempfängerin versäumte deshalb eine gerichtliche Frist. Ihren späteren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wies das Finanzgericht zurück. Denn die geschilderte Phobie sei zwar möglicherweise eine schwere, aber jedenfalls keine plötzlich aufgetretene Er-

krankung, welche die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht habe. Vielmehr hätte sich die Betroffene um Hilfe Dritter bemühen können und müssen.

Dr. Christian Schwertfeger

Zivilprozessrecht

Geisterstunde

Und zu guter Letzt noch eine „Warnung“ vor dem Bundesgerichtshof (BGH), wo es gelegentlich gespenstisch zugeht, wie dessen Beschluss vom 27. September 2007 (Az. VII ZB 23/07) zeigt. Dort heißt es im Leitsatz wörtlich:

„Wird eine nicht existente Partei verklagt und beruft sie sich auf ihre fehlende rechtliche Existenz, sind im Kostenfestsetzungsverfahren auch die Aufwendungen desjenigen zu berücksichtigen, der für die nicht existente Partei einen Rechtsanwalt beauftragt hat, um die fehlende Parteifähigkeit geltend zu machen.“

Ob die Richter für diese Entscheidung ihre Roben gegen weiße Gewänder getauscht haben?

Dr. Christian Schwertfeger